

§ 29 IfSG

Beobachtung

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § [25 Abs. 3 IfSG](#) gilt entsprechend. Eine [Person](#) nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner [Wohnung](#) zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes [unverzüglich](#) dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § [42 Abs. 1 Satz 1 IfSG](#) oder in Einrichtungen im Sinne von § [23 Abs. 5 IfSG](#) oder § [35 Abs. 1 Satz 1 IfSG](#) sowie § [36 Abs. 1 IfSG](#) sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § [33 IfSG](#). § [16 Abs. 2 Satz 4 IfSG](#) gilt entsprechend. Die [Grundrechte](#) der körperlichen Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) (Grundgesetz)), der Freiheit der [Person](#) ([Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG](#) (Grundgesetz)) und der [Unverletzlichkeit der Wohnung](#) ([Art. 13 Abs. 1 GG](#) (Grundgesetz)) werden insoweit eingeschränkt.